

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Anlagen	Anschr. vom	Eingang Amt 61	relevante Bedenken, Hinweise	Auswertung
1	Stadt Luckenwalde Kämmerei Markt 10 14943 Luckenwalde	Hinweis auf digitale Unterlagen im Intranet				
2	Stadt Luckenwalde Stabsstelle Wirtschaftsförde- rung Markt 10 14943 Luckenwalde	Hinweis auf digitale Unterlagen im Intranet				
3	Stadt Luckenwalde Tiefbauamt Theaterstraße 16d 14943 Luckenwalde	Hinweis auf digitale Unterlagen im Intranet				
4	Landesamt für Arbeitsschutz Regionalbereich West Max-Eyth-Straße 22 14669 Potsdam	B-Plan- Entwurf m. Begründung	08.04.09	09.04.09	keine Anregungen oder Hinweise	Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan
5	Landesamt für Verbraucher- schutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung Thälmannstraße 25 14656 Brieselang	B-Plan- Entwurf m. Begründung				
6	Amt für Forstwirtschaft Lübben Oberförsterei Woltersdorf Forsthaus Birkhorst 1 14947 Nuthe-Urstromtal/ OT Woltersdorf	B-Plan- Entwurf m. Begründung				

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Anlagen	Anschr. vom	Eingang Amt 61	relevante Bedenken, Hinweise	Auswertung
7	Landesumweltamt Brandenburg Regionalabteilung Süd Postfach 10 07 65 03007 Cottbus	B-Plan-Entwurf m. Begründung, 4x			<p><b>Immissionsschutz:</b> Die mit Stellungnahme vom 04.09.2008 übermittelten Hinweise wurden im Bebauungsplan und im Umweltbericht sachgerecht abgewogen und erörtert. Die Argumente sind plausibel und nachvollziehbar. Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen das geplante Vorhaben..</p> <p>Im Rahmen des Monitoring sollte dennoch nach Errichtung der Anlage geprüft werden, ob trotz der weitgehend auszuschließenden Blendwirkung Spiegelungseffekte im Bereich der Kleingartenanlage bzw. der Wohngebiete auftreten und deshalb zur Konfliktvermeidung weitergehende Maßnahmen mit dem Vorhabenträger zu vereinbaren sind.</p>	<p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan</p> <p>Wird berücksichtigt. Im Fall von signifikanten Belästigungen sollte der Vorhabenträger Nachbesserungsmaßnahmen (z.B. Pflanzungen in den „Sichtachsen“) durchführen. Dies wird im städtebaulichen Vertrag geregelt. Weiterhin sind Hinweise der Behörden gemäß § 4 Abs. 3 BauGB zu berücksichtigen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Anlagen	Anschr. vom	Eingang Amt 61	relevante Bedenken, Hinweise	Auswertung
7					<p><b>Naturschutz / Besonderer Arten-schutz</b></p> <p>Unter Verweis auf unsere vorausgegangene Stellungnahme zum Vor-entwurf vom 04.09.2008 geben wir zur vorliegenden Planung erneut nachfolgende Hinweise:</p> <p>Unsere Empfehlungen zum Untersuchungsumfang wurden im Wesentlichen berücksichtigt. Im Umweltbe-richt zum B-Planentwurf werden die Belange des Artenschutzes ausführlich erörtert. Die vom Vorhaben be-troffenen Arten werden aufgeführt und hinsichtlich ihrer Betroffenheit bewertet.</p>	<p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan</p> <p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan</p>
7					<p>Im Ergebnis wird festgestellt, dass Verbotstatbestände gemäß § 42 BNatSchG nicht erfüllt sind. Diesen Darstellungen kann im Wesentlichen gefolgt werden, wenn nachfolgende Forderungen erfüllt werden.</p>	<p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Anlagen	Anschr. vom	Eingang Amt 61	relevante Bedenken, Hinweise	Auswertung
7					<p>1. Im weiteren Verfahren ist zu sichern, dass die Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen als Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen werden.</p>	<p>Ist bereits berücksichtigt. Der Bebauungsplan hat entsprechende Maßnahmen, die im Umweltbericht dargelegt sind soweit erforderlich als Festsetzungen übernommen. Nicht übernommen wurden Maßnahmen, deren Umsetzung durch direkte Vereinbarungen mit der Unteren Naturschutzbehörde (CEF-Maßnahmen) gesichert sind oder die Bestandteil des städtebaulichen Vertrages sind (Monitoring).</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Anlagen	Anschr. vom	Eingang Amt 61	relevante Bedenken, Hinweise	Auswertung
7					<p>2. Die geplanten vorgezogenen Maßnahmen (CEF) sind detailliert darzustellen und kontrollfähig zu beschreiben (inhaltlich, zeitlich und räumlich). Sie sind ebenfalls konkret festzusetzen.</p>	<p>Ist bereits teilweise berücksichtigt. Die gegebenenfalls erforderlichen vorgezogenen Maßnahmen (CEF) sind im Umweltbericht dargestellt und ihre Durchführung mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt (vgl. Protokoll vom 24.02.2009). Die UNB teilt in diesem Zusammenhang mit, dass sie bei Einhaltung der protokollarisch festgehaltenen Vorgehensweise keine Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt werden. Insofern ist eine Festsetzung der Maßnahmen im Bebauungsplan entbehrlich. Im Rahmen des Umweltberichts wird die Beschreibung der Maßnahmen detaillierter dargestellt.</p>
7					<p>3. Ebenfalls festzusetzen ist die Verpflichtung, ein Monitoring durchzuführen. An dieser Stelle dazu nochmals unsere Hinweise zur Gestaltung der Untersuchungen.</p>	<p>Wird teilweise berücksichtigt. Die Verpflichtung zur Durchführung von Monitoring-Maßnahmen ist Bestandteil eines städtebaulichen Vertrages, der auch die Einzelheiten der Maßnahmen regelt. Eine Festsetzung im Bebauungsplan ist daher nicht erforderlich.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Anlagen	Anschr. vom	Eingang Amt 61	relevante Bedenken, Hinweise	Auswertung
7					<p>Empfehlung für ein mindestens zweijähriges Folgemonitoring zur Ermittlung des Erfolges der CEF- Maßnahmen und zur Erfassung der tatsächlichen Auswirkungen auf die Vogel- und Insektenfauna vorgesehen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Brutvogelerfassung aller Arten; Beginn i.d.R. in der 3. Februardekade (mit Blick insbes. auf Eulen, Spechte), Fortsetzung bis in die zweite Junidekade; dabei mindestens 1 Erfassung je Monatsdekade in mindestens 7tägigem Abstand.</li> </ul>	<p>Wird teilweise berücksichtigt. Der vorgeschlagene Untersuchungsumfang liegt deutlich über dem im Rahmen der Erstellung der Umweltverträglichkeitsstudie im Jahr 2008 mit den Behörden abgestimmten Untersuchungsumfang. Da aufgrund der Bestandsdaten eine Vorher-Nachher-Vergleichbarkeit nicht vorliegt, ist ein solcher Umfang unverhältnismäßig. Es werden zwei Untersuchungen mit dem Untersuchungsumfang der Umweltprüfung im Jahr 2008, eine im zweiten und eine im sechsten Jahr nach der Inbetriebnahme der Anlage durchgeführt.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Anlagen	Anschr. vom	Eingang Amt 61	relevante Bedenken, Hinweise	Auswertung
7					<ul style="list-style-type: none"> <li>Weiterhin Erfassung der Anflugopfer über mindestens 1 Kalenderjahr in max. wöchentlichen Abständen. Dabei Dokumentation der Abdrücke der Vogelkörper auf den Spiegeln (fetthaltiges Gefieder hinterlässt sichtbare Abdrücke – Gefiederstaub) und soweit erkennbar, Einteilung der Abdrücke in sperlings-, drossel-, tauengroß.</li> <li>Weiterhin Dokumentation der aufgefundenen Vogelkadaver bzw. Fraßreste oder Federn von Schreckmauser unter den Solarmodulen sowie Kontrolle der Abzäunungen im Hinblick auf Anflugopfer. Gefundene Vögel bzw. Reste davon sind dem LUA – Ö2 / VSW zu übermitteln und verletzte Tiere unverzüglich zu melden. Bei Hinweisen auf eine besondere avifaunistische Wertigkeit des Planungsgebiets wird auch ein kürzerer, ggf. sogar täglicher Erfassungsrhythmus für erforderlich gehalten. Vorlage von vierteljährlichen Zwischenberichten an das zuständige Landesumweltamt.</li> </ul>	<p>Wird teilweise berücksichtigt. Gemäß EEG-Forschungsbericht 2007<sup>1</sup> sind die diesbezüglichen Gefahren als äußerst gering einzuschätzen. Insofern erscheint hierzu eine Untersuchung nicht erforderlich. Im Rahmen der Begehungen bei der Brut vogelfassung sollte bei den Begehungen auch nach Anflugopfern gesucht werden, so lange bei diesen Stichproben keine signifikanten Opferzahlen ermittelt werden, erscheint die Festlegung umfangreicherer Untersuchungen unverhältnismäßig</p>

<sup>1</sup> Forschungsvorhaben im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit: vorbereitung und Begleitung der Erstellung des Erfahrungsberichtes 2007 gemäß § 20 EEG. Forschungsbericht November 2007

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Anlagen	Anschr. vom	Eingang Amt 61	relevante Bedenken, Hinweise	Auswertung
7					<ul style="list-style-type: none"> <li>Zur Erfassung der Insekten-Verluste durch Aufprall bietet es sich beispielsweise an, Auffangbehälter unter den Solarmodulen zu befestigen, die im ersten Untersuchungsjahr wöchentlich kontrolliert werden, im zweiten dann alle zwei Wochen. Ähnliches gilt auch für Bodenfallen v.a. zum Sammeln von Laufkäfern. Dazu sollten verschiedene Kontrollstrecken vom Rand des Solarparks bis ins Zentrum mit mehreren Bodenfallen im Abstand von 10 m errichtet werden. Mit zusätzlichen Kescher- und Handfängen können für den Zeitraum von April bis Oktober im Abstand von mindestens 4, besser 2 Wochen die fliegenden Käfer, Hummeln, Bienen, Wespen etc. gesammelt werden. Damit lässt sich ein Gesamtbild über die vorhandenen und eventuell beeinträchtigten Arten erstellen.</li> </ul>	<p>Wird teilweise berücksichtigt. Die Überwachung gemäß § 4c BauGB dient insbesondere der Feststellung unvergessener nachteiliger Auswirkungen. Da eine Ermittlung der Insektenfauna im Rahmen der Umweltprüfung nicht für erforderlich gehalten wurde, gibt es keine Vorher-Werte, mit denen die Nachher-Ergebnisse verglichen werden könnten. Insofern ist eine Insektenfauna-Erfassung nach Herstellung der Anlage nicht geeignet, anlagenbedingte Veränderungen der Fauna zu ermitteln. Eine solche Untersuchung würde also nicht dem Ziel und Zweck des § 4c BauGB zu entsprechen. In Bezug auf die Insekten-Verluste durch Aufprall, von denen gemäß Literatur<sup>2</sup> im Wesentlichen Wasserkäfer und Wasserwanzen als potentiell gefährdet eingeschätzt werden soll eine einmalige Erhebung im 2. Jahr parallel zum Monitoring der Avifauna erfolgen.</p>

<sup>2</sup> Monitoring zur Wirkung des novellierten Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) auf die Entwicklung der Stromerzeugung, insbesondere der Photovoltaik-Freiflächen; Bosch & Partner GmbH / ZSW / Solar Engineering / IE Leipzig / Bohl & Coll.; im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, 2007

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Anlagen	Anschr. vom	Eingang Amt 61	relevante Bedenken, Hinweise	Auswertung
7					Hierzu sollen stichprobenartig an einzelne Module in der Nähe der Teiche Auffangbehälter angebracht werden und eventuelle Funde durch einen Fachkundigen begutachtet werden.	
7					<p>Das Monitoring ist mit Beginn der auf die Fertigstellung des Solarparkes (Abschluss der Bauarbeiten) folgenden Brutperiode/ Vegetationsperiode zu beginnen. Die Ergebnisse des Monitorings sind in Text und Karte zu dokumentieren und unserem Referat jährlich, jeweils nach Abschluss der Untersuchungen, spätestens jedoch bis zum Jahresende unaufgefordert vorzulegen.</p> <p>Darüber hinaus wird in den Unterlagen eine Folgekontrolle nach 5 Jahre Anlagenbetrieb vorgeschlagen. Auch diese Maßnahme ist im B-Plan festzusetzen.</p>	<p>Wird prinzipiell berücksichtigt.</p> <p>Untersuchungen im Rahmen des Monitoring erfolgen im Jahr nach der Inbetriebnahme und im sechsten Jahr nach der Inbetriebnahme.</p> <p>Eine Festsetzung im Bebauungsplan ist rechtlich nicht möglich. Die Maßnahmen werden durch den städtebaulichen Vertrag geregelt.</p>
7					<p><b>Wasserwirtschaft:</b> Seitens des zuständigen Fachbereiches des LUA werden zum gegenwärtigen Zeitpunkt aus wasserwirtschaftlicher Sicht zum Planvorhaben keine weiteren Forderungen und Hinweise vorgebracht.</p>	Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Anlagen	Anschr. vom	Eingang Amt 61	relevante Bedenken, Hinweise	Auswertung
8	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Bodendenkmalpflege Wünsdorfer Platz 4 – 5 15838 Wünsdorf	B-Plan-Entwurf m. Begründung	07.04.09	09.04.09	Bisher keine Bodendenkmale bekannt. Es werden Hinweise für das Verfahren beim Auffinden von Bodendenkmalen oder sonstigen Funden im Rahmen der Baumaßnahmen gegeben.	Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan
9	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4 – 5 15838 Wünsdorf	B-Plan-Entwurf m. Begründung	31.03.09	06.04.09	keine denkmalpflegerischen Anregungen	Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan
10	Deutsche Telekom AG Postfach 2 29 14532 Stahnsdorf	B-Plan-Entwurf m. Begründung	24.03.09	30.03.09	keine Anregungen.	Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.
11	Stadt Luckenwalde Brandschutzdienststelle Markt 10 14943 Luckenwalde	Hinweis auf digitale Unterlagen im Intranet	12.03.09	12.03.09	keine Anregungen.	Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.
12	Industrie- u. Handelskammer Potsdam Postfach 60 08 55 14408 Potsdam	B-Plan-Entwurf m. Begründung				

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Anlagen	Anschr. vom	Eingang Amt 61	relevante Bedenken, Hinweise	Auswertung
13	Landesbetrieb Straßenwesen Obere Straßenbaubehörde / obere Verkehrsbehörde Hauptallee 116/4 15838 Wünsdorf	B-Plan-Entwurf m. Begründung	09.04.09	15.04.09	Belange nicht betroffen	Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan
14	Landkreis Teltow-Fläming Planungsamt Am Nuthefließ 2 14943 Luckenwalde	B-Plan-Entwurf m. Begründung 10-fach	14.04.09	30.04.09	<p><b>Sachgebiet Planung:</b> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:</p> <p>I. Einwendung(en): Befristete oder bedingte Festsetzungen nach § 9 Abs. 2 BauGB, wie hier unter Nr. 2 getroffen, setzen besondere städtebauliche Problemstellungen voraus. Um die städtebauliche Ordnung eines Gebietes gemäß § 8 Abs. 1 BauGB verbindlich zu regeln, ist bei Festsetzung einer befristeten oder auflösend bedingten Zulässigkeit von Nutzungen i. d. R. die Festsetzung der Folgenutzungen erforderlich<sup>3</sup>. Zudem setzen Festsetzungen nach § 9 Abs. 2 BauGB Festsetzungen zur Art der baulichen oder sonstigen Nutzung nach § 9 Abs. 1 BauGB voraus. Eine Befristung kommt grundsätzlich nur in Betracht, wenn der Zeitraum für die zunächst zulässige Nutzung kalkulierbar und festsetzbar ist<sup>4</sup>.</p>	<p>Wird teilweise berücksichtigt. Die Festsetzung nach § 9 Abs. 2 BauGB wird beibehalten. Die Grundvoraussetzung für eine solche Festsetzung, der „besondere städtebauliche Fall“ ist – wie in der Begründung bereits hinreichend erläutert – hier gegeben. Nach der derzeitigen Rechtsgrundlage zur Förderung von erneuerbaren Energien (EEG) endet die Förderung der Anlage nach Ablauf von 20 Jahren. Insofern ist nach derzeitigem Kenntnisstand mit hinreichender Sicherheit davon auszugehen,</p>

<sup>3</sup> S. Arbeitshilfe Bebauungsplanung des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung (MIR), Punkt B 27, Stand November 2007

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Anlagen	Anschr. vom	Eingang Amt 61	relevante Bedenken, Hinweise	Auswertung
14						dass ein wirtschaftlicher Betrieb der Anlage in der Folge nicht mehr möglich ist und die Nutzung endet. Zur Vermeidung einer Brachlage soll daher bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine Folgenutzung verbindlich geregelt werden.
14					An bedingte Festsetzungen, seien sie auflösend oder aufschiebend, sind besondere Anforderungen zu stellen. Die Bedingung für die Festsetzung muss hinreichend bestimmt und ihr Eintritt hinreichend wahrscheinlich sein <sup>5</sup> . Ist, wie hier, zeitlich nicht absehbar, wann die Erstnutzung auslaufen wird, kommt nur die Festsetzung einer die Zulässigkeit auflösenden Bedingung in Betracht. Die darin benannten „Umstände“ müssen städtebaulich relevant sein und nicht nur in der Begründung, sondern auch in der Festsetzung eindeutig bestimmt werden <sup>6</sup> .	Da der Zeitpunkt der Aufgabe der Nutzung als Solarkraftwerk zwar absehbar und ohne eine in der Zukunft liegende Änderung des EEG auch hinreichend wahrscheinlich, aber nicht genau festgelegt ist, scheidet, wie vom Kreis richtig angemerkt eine befristete Festsetzung aus. Stattdessen wurde eine auflösende Bedingung festgesetzt, die in der textlichen Festsetzung hinreichend beschrieben wird.

<sup>4</sup> Ulrich Kuschnerus in „Der sachgerechte Bebauungsplan“, Rn. 657, 658, 659

<sup>5</sup> Ulrich Kuschnerus a. a. O. Rn. 661

<sup>6</sup> S. Arbeitshilfe Bebauungsplanung des MIR, Punkt B 27, Stand November 2007

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Anlagen	Anschr. vom	Eingang Amt 61	relevante Bedenken, Hinweise	Auswertung
14					<p>Nach den Darlegungen in der Begründung auf S. 69 soll als Folgenutzung „Fläche für die Landwirtschaft“ i. S. von § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB festgesetzt werden. Nach der textlichen Festsetzung Nr. 2 soll im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ die Nutzung für landwirtschaftliche Zwecke zulässig sein, wenn die Nutzung entsprechend textlicher Festsetzung Nr. 1 auf Dauer oder zeitweise aufgegeben wird.</p> <p>Mithin beschreibt die textliche Festsetzung etwas anderes als die Begründung. Mit Bezug auf die o. g. Darlegungen mangelt es der Festsetzung an der hinreichenden Bestimmtheit. Zudem ist fraglich, ob die auf S. 70 der Begründung beschriebene unsichere „Lebensdauer“-Prognose der Anlage eine ausreichende städtebauliche Rechtfertigung für den nach § 9 Abs. 2 BauGB erforderlichen „besonderen Fall“ liefern kann.</p>	<p>Zur Klarstellung wird jedoch die textliche Festsetzung redaktionell überarbeitet und eindeutiger formuliert, so dass Missverständnisse zwischen der textlichen Festsetzung und den Darlegungen der Begründung vermieden werden. An den materiell-rechtlichen Inhalten der Festsetzung erfolgt keine Änderung.</p> <p>Darüber hinaus werden die Begründung und der Umweltbericht redaktionell überarbeitet, um die Abwägung der durch die Folgenutzung berührten Belange zu verdeutlichen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Anlagen	Anschr. vom	Eingang Amt 61	relevante Bedenken, Hinweise	Auswertung
14					Ferner wird darauf hingewiesen, dass das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB auch bei Festsetzungen nach § 9 Abs. 2 BauGB zu beachten ist. Darüber hinaus sind die Festsetzungen zur Erstnutzung und zur Folgenutzung sowohl bei der Umweltprüfung als auch im Zuge der Abwägung der von der Planung berührten Belange jeweils gesondert zu berücksichtigen <sup>7</sup> .	Das Entwicklungsgebot des § 8 BauGB ist auch für die festgesetzte Folgenutzung bereits berücksichtigt. Der im Parallelverfahren angepasste Flächennutzungsplan der Stadt Luckenwalde legt in seinem Erläuterungstext dar, dass innerhalb der dargestellten Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Abwasser und Solarenergie“ auch eine landwirtschaftliche Nutzung möglich sein soll. Damit ist auch die Folgenutzung aus den Darstellungen des FNP entwickelbar.

<sup>7</sup> MIR-Arbeitshilfe a. a. O.

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Anlagen	Anschr. vom	Eingang Amt 61	relevante Bedenken, Hinweise	Auswertung
14					<p>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage:</p> <p>In Bezug auf die inhaltliche Gestaltung der Begründung wird der Überblick halber empfohlen, dem Part I – Planungsgegenstand -, den Part – Planinhalt - folgen lassen (Entwurfsfassung Part III.). Erst dann sollte der Umweltbericht folgen.</p> <p>Auf S. 70 der Begründung unter Punkt 3.1.3 wird im 1. Absatz Bezug auf die textliche Festsetzung Nr. 4 genommen. Es muss textliche Festsetzung Nr. 3 heißen.</p>	<p>Wird nicht berücksichtigt. Die Begründung ist in sich schlüssig aufgebaut und entspricht jahrelang in Luckenwalde und anderswo bewährten Gliederungen.</p> <p>Die Inhalte des Umweltberichts sind eine wesentliche Grundlagen für die Abwägung und bilden die Basis für Teile der Festsetzungen des Bebauungsplans. Aus diesem Grund ist es schlüssig, die Inhalte des Umweltberichts in der Begründung vor der Begründung der planungsrechtlichen Festsetzungen anzuordnen.</p> <p>Wird berücksichtigt. Die Begründung wird redaktionell überarbeitet.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Anlagen	Anschr. vom	Eingang Amt 61	relevante Bedenken, Hinweise	Auswertung
14					<p>Unter Punkt 2.3.1 – Flächennutzungsplan – auf der S. 10 der Begründung heißt es, dass mit den zukünftigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes (FNP) die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt sind. Hierzu wird auf die kreisliche Positionierung vom 05.09.2008 verwiesen. Empfohlen wurde, die im Parallelverfahren beabsichtigte Änderung des FNP mit der angestrebten Ausweisung einer gemeinsamen Versorgungsfläche (doppelte Zweckbestimmung „Abwasser und Solar-energie“) aufgrund der Größe der beabsichtigten Sonstigen Sondergebiete (35 ha) und auch des Zeitraumes der Nutzung (20 bis 25 Jahre) zu überdenken. Dies wird hier nochmalig aufgegriffen. Die Stadt Luckenwalde verfolgt mit dem vorgelegten B-Plan eine differenzierte Planungsabsicht. Der größte Teil des Plangebietes setzt Baugebiete i. S. von § 11 Abs. 2 BauNVO<sup>8</sup> als Sonstige Sondergebiete „Photovoltaikanlage“ fest.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ist für das Bebauungsplanverfahren jedoch nicht relevant.</p>

<sup>8</sup> BauNVO - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Anlagen	Anschr. vom	Eingang Amt 61	relevante Bedenken, Hinweise	Auswertung
14					<p><u>Textliche Festsetzungen</u></p> <p>In Bezug auf die textliche Festsetzung Nr. 5 ist grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB bodenrechtlich relevant sein müssen. Vorübergehende Bodennutzungen erfüllen dieses Merkmal nicht; die Bodennutzung muss auf Dauer angelegt sein. Festsetzungen die für den Planbetroffenen unmittelbare Handlungspflichten oder sonstige Verhaltensweisen begründen sollen, sind bodenrechtlich unzulässig<sup>9</sup>. Nicht boden- oder standortbezogene Maßnahmen des Artenschutzes sind planungsrechtlich nur relevant soweit es um den Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten von u. a. wild lebenden Tieren geht. Bestehen diese Stätten nur temporär und die Tiere können sich in der neuen Brutsaison neue Stätten schaffen, fehlt es an bodenrechtlicher Relevanz<sup>10</sup>. Soweit sich dies aus den Unterlagen ergibt, wird unter dem Aspekt des besonderen Artenschutzes die unter Nr. 5 getroffene textliche Festsetzung als möglich angesehen. Allerdings mangelt es ihr an inhaltlicher Bestimmtheit, da nicht festgelegt wird, wie die „geeigneten Habitatstrukturen“ entwickelt werden sollen.</p>	<p>Wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>Die textliche Festsetzung Nr. 5 ist notwendig, um das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu vermeiden. Sie dient der Schaffung und Sicherung von Ausweichhabitaten für von der Festsetzung von Sondergebietes potentiell gefährdeten Brut- und Nistplätzen geschützter Arten. Die Entwicklung der Habitatstrukturen wird im Umweltbericht detaillierter erläutert. Die Umsetzung wird in den städtebaulichen Vertrag aufgenommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Anlagen	Anschr. vom	Eingang Amt 61	relevante Bedenken, Hinweise	Auswertung
14					<p>Der textlichen Festsetzung Nr. 6 zufolge soll die Fläche GL-3 mit einem Geh- und Leitungsrecht zu Gunsten des zuständigen Unternehmensträgers belastet werden. Diese Festsetzung wäre entbehrlich, wenn es sich bei der belasteten Fläche um eine öffentliche Verkehrsfläche handelt. Dies lassen Planzeichnung und Begründung nicht zweifelsfrei erkennen.</p>	<p>Wird nicht berücksichtigt. Die Fläche GL-3 sichert Geh- und Leitungsrechte auf privaten Grundstücksflächen. Dies ist der Planzeichnung im Originalmaßstab von 1:2.000 zweifelsfrei zu entnehmen.</p>
14					<p>In der textlichen Festsetzung Nr. 7 wird neben der Verpflichtung zum Anpflanzen zugleich Erhalt und Entwicklung festgesetzt. Eine zusätzliche Erhaltungsbindung ist nicht erforderlich, da die Verpflichtung zum Anpflanzen nicht mit der erstmaligen Herstellung der Bepflanzung erlischt. Damit ist automatisch auch Abgang von Anpflanzung zu ersetzen<sup>11</sup>. Die zur Entwicklung getroffene Festsetzung beinhaltet Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft i. S. von § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB.</p> <p>Wie bei der textlichen Festsetzung Nr. 5 wird in diesem Zusammenhang an die notwendige bodenrechtliche Relevanz einer solchen Festsetzung erinnert. Entsprechende Maßnahmen sind im B-Plan konkretisiert anzugeben<sup>12</sup>.</p>	<p>Wird bedingt berücksichtigt. Die Rechtsauffassung, dass eine Bindung zum Anpflanzen stets eine Erhaltungsverpflichtung beinhaltet, ist nicht schlüssig und könnte theoretisch zu einer unverhältnismäßigen Belastung des Vorhabenträgers führen. In diesem Bebauungsplan werden die Erhaltungsmaßnahmen durch den städtebaulichen Vertrag geregelt. Daher wird der Anregung insofern gefolgt, als dass die Erhaltungsverpflichtung aus dem Festsetzungstext gestrichen wird. Die Festsetzung wird gemäß der Anregung redaktionell überarbeitet. Eine Änderung der Planinhalte ist damit nicht verbunden.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Anlagen	Anschr. vom	Eingang Amt 61	relevante Bedenken, Hinweise	Auswertung
14					<p>Die Festsetzung Nr. 7 erfüllt in Bezug auf die Entwicklung nicht die erforderlichen Voraussetzungen. Soweit hier dem Konkretisierungsgebot nicht Rechnung getragen werden kann, sollte sich die genannte Festsetzung auf die Pflanzverpflichtung beschränken. Insoweit wird empfohlen, im Satz 1 den Passus „...zu entwickeln und zu erhalten“ und im letzten Satz den Passus „...und zu erhalten“ zu streichen.</p>	
14					<p>Bei der in der gleichen Festsetzung getroffenen Pflanzverpflichtung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchst. a) muss die Art der Bepflanzung näher bestimmt werden, um ein vollziehbares Pflanzgebot nach § 178 BauGB zu schaffen. Eine Festsetzung „heimische standortgerechte Gehölze“, wie sie hier getroffen wurde, ist hinreichend bestimmt<sup>13</sup>. Insoweit bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Wird berücksichtigt. Die textliche Festsetzung wird redaktionell klarstellend überarbeitet.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Anlagen	Anschr. vom	Eingang Amt 61	relevante Bedenken, Hinweise	Auswertung
14					Der Hinweis auf die HVE sollte gestrichen werden; er überträgt die Festsetzung. Nicht zweifelsfrei ergibt sich, ob die Festsetzung von „heimischen standortgerechten Gehölzen“ für alle anzupflanzenden Hecken gelten soll oder ob davon nur (wie im Umweltbericht auf S. 57 beschrieben) die anzulegenden Staudensäume betroffen sind. Um derartige Missverständnisse zu vermeiden, empfiehlt es sich, den Aufbau der Festsetzung zu ordnen.	
14					In der textlichen Festsetzung Nr. 8 ist im Satz 1 der Passus „...und dauerhaft zu erhalten“ zu streichen. Es gilt das gleiche wie bei der textlichen Festsetzung Nr. 7, da die Verpflichtung zur Ansaat fortbesteht.	Wird berücksichtigt. Die textliche Festsetzung wird entsprechend angepasst. Die Darlegung zur textlichen Festsetzung Nr. 7 gilt auch hier.

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Anlagen	Anschr. vom	Eingang Amt 61	relevante Bedenken, Hinweise	Auswertung
14					<p>Die unter der textlichen Festsetzung Nr. 9 getroffenen Regelungen sind so nicht möglich. Es wird angeregt, diese zu streichen, da die textliche Festsetzung von dauerhaftem Erhalt der den Graben begleitenden Gehölze und von Erhalt der vorhandenen Vegetation aufgrund der bestehenden Pflanzbindungen überflüssig ist. Wie bei den vorangegangenen Festsetzungen erläutert, bedarf es keiner zusätzlichen Erhaltungsbindung. Auch die Festsetzung von Ersatzpflanzungen bei Abgang von Gehölzen ist, wie bereits oben dargelegt, nicht erforderlich. Es genügt die zeichnerische Darstellung. Was den Erhalt des innerhalb der Fläche EHB 1 gelegenen Grabens angeht, so kann dieser Erhalt nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchst. b 3. Alt. BauGB festgesetzt werden. Im Hinblick auf die Gestaltung von Unterhaltungsmaßnahmen zur Funktionsfähigkeit Grabens kann analog wie beim Unternehmensträger der Gasversorgungsleitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt werden.</p>	<p>Wird nicht berücksichtigt. Im Bereich der mit EHB-1 und EHB-2 bezeichneten Flächen ist keine Pflanzbindung festgesetzt. Festgesetzt wird eine Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern, deren Regelungsinhalt in der textlichen Festsetzung Nr. 9 im Sinne der Planklarheit näher qualifiziert wird. Die Festsetzung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes ist nicht erforderlich.</p> <p>Zur eindeutigeren Kennzeichnung wird allerdings die Planzeichenerklärung angepasst.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Anlagen	Anschr. vom	Eingang Amt 61	relevante Bedenken, Hinweise	Auswertung
14					<p>Auf die unter Nr.9 getroffene Festsetzung zum Erhalt der Einzelbäume sollte ebenfalls verzichtet werden, da dies wirkungslos ist. Die zeichnerische Festsetzung genügt. Aus Gründen des Orts- und Landschaftsbildes kann es sinnvoll sein, bei einer Erhaltungsbindung für ortsbildprägende Gehölzbestände eine Verpflichtung zur Ersatzpflanzung für den Fall des Abgangs der Vegetation festzusetzen. Eine solche Regelung könnte wie folgt aussehen: „Bei Abgang von Bäumen, für die der Bebauungsplan eine Erhaltungsbindung festsetzt, ist an gleicher Stelle gleichartiger Ersatz (mit einem Stammumfang von mindestens ... cm, gemessen in 1,0 m Höhe) zu pflanzen.“<sup>14</sup> Mangels entsprechender städtebaulicher Rechtfertigung sollte sich hier auf die zeichnerische Festsetzung beschränkt werden.</p>	<p>Wird berücksichtigt. Die textliche Festsetzung wird entsprechend der Anreise redaktionell angepasst. Der Verzicht auf die textliche Festsetzung verhindert, dass der Gestaltungsspielraum bei der Festlegung der Ersatzpflanzungen im Falle des Abgangs der Bäume nicht unangemessen eingeschränkt wird.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Anlagen	Anschr. vom	Eingang Amt 61	relevante Bedenken, Hinweise	Auswertung
14					Im Rahmen der Übernahme örtlicher Bauvorschriften in den BP sollen zur Einfriedung der Baugebiete optisch durchlässige Zäune in einer Höhe von max. 2,0 m zulässig sein. Zäune sind bauliche Anlagen. Zur eindeutigen Festsetzung der Höhe dieser baulichen Anlagen im BP ist die Bestimmung der erforderlichen Bezugspunkte unerlässlich <sup>15</sup> . Hier ist entsprechend der unter Pkt. 2.8 der PlanzV dargestellten Möglichkeiten zu verfahren.	Wird berücksichtigt. Die textliche Festsetzung wird klarstellend um den Zusatz „über Gelände Höhe“ ergänzt. Eine Vollziehbarkeit der textlichen Festsetzung wäre jedoch auch ohne diesen Zusatz gegeben, da diese Formulierung auch in § 6 BbgBO verwendet wird, und die Vollziehbarkeit der BbgBO diesbezüglich bislang nicht angezweifelt wurde.
14					<u>Umweltbericht</u> Der Umweltbericht enthält auf den Seiten 55 bis 57 unter Punkt 2.4.2 – Schutz-, Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen. Diese sind als textliche Festsetzungen Nr. 5, 7, 8 und 9 in den BP übernommen worden. Hierzu wird auf die oben genannten Darlegungen zur Bestimmtheit und Umsetzbarkeit der textlichen Festsetzungen verwiesen. Insoweit wird empfohlen, die Darlegungen des Umweltberichtes den überarbeiteten Festsetzungen anzupassen. Für Regelungen, die textlich nicht gesichert werden können, wird ein städtebaulicher Vertrag nach § 11 BauGB empfohlen.	Der Umweltbericht wird so weit erforderlich überarbeitet. Der Abschluss eines städtebaulichen Vertrages ist vorgesehen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Anlagen	Anschr. vom	Eingang Amt 61	relevante Bedenken, Hinweise	Auswertung
14					<p><u>Planzeichnung</u>  Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die textlichen Festsetzungen und die Verfahrensvermerke Bestandteile der Planzeichnung sind. Sie gehören zu den wesentlichen Darstellungselementen des Bebauungsplanes und sind wie der Katastervermerk auch zwingend auf die Planurkunde zu übernehmen. Zudem empfiehlt sich die Verwendung einer Kartengrundlage, die in Genauigkeit und Vollständigkeit den Zustand des Plangebietes in einem für den Planinhalt ausreichendem Grade erkennen lässt (§ 1 PlanzV 90<sup>16</sup>). In Bezug auf die Erschließung des Plangebietes sollte die Orientierung auf der Kartengrundlage verbessert werden.</p>	<p>Ist bereits berücksichtigt.  Die genannten Darstellungselemente sind Teil der Planzeichnung im Maßstab 1:2.000.</p>
14					<p>Die verwendeten Planzeichen sollten mit der Überschrift „Legende“ oder „Planzeichenerklärung“ versehen werden.</p>	<p>Ist bereits berücksichtigt.  Die genannten Darstellungselemente sind Teil der Planzeichnung im Maßstab 1:2.000.</p>
14					<p>Bei der als Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Gasversorgung“ gekennzeichneten Fläche wird darauf hingewiesen, dass die PlanzV unter Punkt 7 eigens für diese Zweckbestimmung ein Piktogramm enthält.</p>	<p>Wird nicht berücksichtigt.  Im Sinne einer besseren Lesbarkeit des Planes wurde bewusst auf die Nutzung des Piktogrammes verzichtet und die textliche Bezeichnung gewählt.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Anlagen	Anschr. vom	Eingang Amt 61	relevante Bedenken, Hinweise	Auswertung
14					<p>Um auf zukünftige Erschließungserfordernisse angemessen reagieren zu können, wurde die Verkehrsfläche auf der Planzeichnung mit einer Breite von 6,00 m zeichnerisch gesichert. Dies ist sehr schlecht zu erkennen. Ebenso schlecht erkennbar ist die nachrichtlich übernommene unterirdische Hochdruckgasleitung, die zudem teilweise von Geh- und Leitungsrechten überlagert wird. Darüber hinaus sind die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belasteten Flächen (GFL-1, GFL-2) und die mit Geh- und Leitungsrechten belasteten Flächen (GL-3) nicht erkennbar. Hier ist entweder der Maßstab der Planzeichnung zu ändern oder mit Nebenzeichnungen bzw. Vergrößerungsausschnitten des Planes zu arbeiten. In der dargestellten Form mangelt es den belasteten Flächen an hinreichender Bestimmtheit.</p>	<p>Ist bereits berücksichtigt. Soweit der Landkreis nur die verkleinerte Planfassung im Maßstab 1:4.000 zur Prüfung herangezogen hat, sind die Anregungen jedoch nachvollziehbar. Im vorliegenden Original im Maßstab 1:2.000 sind die Planinhalte nach Auffassung des Plangebers gut zu erkennen.</p>
14					<p><b>Sachgebiet Naturschutz:</b> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:</p>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Anlagen	Anschr. vom	Eingang Amt 61	relevante Bedenken, Hinweise	Auswertung
14					<p>Die Erfassung der Biotope (Karte Bestands- und Konfliktplan sowie S. 33 – 34 Umweltbericht) entspricht nicht den Gegebenheiten vor Ort und ebenso wenig der erforderlichen Darlegungspflicht gemäß § 18 BbgNatSchG<sup>17</sup>. Eine flächige Erfassung der Ackerstrukturen und Wegebereiche ohne die vorhandenen unterschiedlichen Strukturen ist nicht ausreichend.</p> <p>Die Bestandskarte der Brutvögel mit der auf S. 37 im Umweltbericht vorgenommenen Untergliederung in die einzelnen Teilflächen fehlt.</p>	<p>Wird berücksichtigt. Der aktuelle Biototypenplan und eine aktualisierter Plan der Avifauna werden nachgereicht und in den Umweltbericht aufgenommen.</p> <p>Wird berücksichtigt. Die Darstellung der Teilflächen wird in den Umweltbericht aufgenommen.</p>
14					<p>Die Maßnahmenbeschreibungen im Pkt. 2.4.1 (Umweltbericht) sind nicht geeignet um das Erfordernis des Ausgleichs für die Eingriffe in die einzelnen Schutzgüter beurteilen zu können. Dem Eingriff in das Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften sind die Maßnahmen direkt zuzuordnen.</p> <p>Durch die Errichtung der Fundamente kommt es zu Eingriffen in das Schutzgut Boden. Auch bei einer Überdeckung mit Mutterboden ist die Bodenfunktion im Bereich des Fundamentes gestört und deshalb auszugleichen.</p>	<p>Wird berücksichtigt. Die bereits im Umweltbericht vorhandene Tabelle zur Eingriffs- / Ausgleichsbilanz wird überarbeitet und schutzgutbezogen gegliedert.</p> <p>Ist bereits berücksichtigt. Die Versiegelung durch die Fundamente ist in der Eingriffs- / Ausgleichsbilanz bereits enthalten.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Anlagen	Anschr. vom	Eingang Amt 61	relevante Bedenken, Hinweise	Auswertung
14					<p>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage:</p> <p>Seitens des SG Naturschutz wird mitgeteilt, dass zur Vermeidung von Beeinträchtigen von Brutvögeln und zur Abwehr von Verbotstatbeständen des besonderen Artenschutzes die im Umweltbericht auf S. 54 dargelegten Bauzeitenregelungen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde im Rahmen eines städtebaulichen Vertrag zu sichern sind (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 BauGB).</p>	<p>Wird nicht berücksichtigt. Die Bauzeitenregelung ist von der Stadt Luckenwalde und dem Vorhabenträger mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt worden und in einem Protokoll der UNB vom 24.02.2009 dokumentiert worden. Bei Einhaltung der Vereinbarungen, die als Auflage auch Bestandteil einer Baugenehmigung würden, werden keine Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt. Eine weitergehende Regelung ist nicht erforderlich.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Anlagen	Anschr. vom	Eingang Amt 61	relevante Bedenken, Hinweise	Auswertung
14					Hingewiesen wird darauf, dass die Anpflanzung einer Feldhecke (G1, S. 56 Umweltbericht) u. a. für den Eingriff in das Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften oder für das Landschaftsbild anrechenbar ist. Gestaltungsmaßnahmen sind aber keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne von § 12 BbgNatSchG.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.
14					Das <b>SG Landwirtschaft</b> des Amtes für Landwirtschaft und Umwelt hat zur vorgelegten Entwurfsfassung des BP keine Bedenken, weist aber darauf hin, dass für die innerhalb des Plangebietes liegenden landwirtschaftlich genutzten Flurstücke langfristige Pachtverträge angezeigt werden sind. Der Verpächter hat gemäß § 2 LPachtVG vereinbarte Veränderungen der in einem anzeigenpflichtigen Landpachtvertrag enthaltenen Bestimmungen der zuständigen Behörde anzugeben. Zuständige Behörde ist hier das Amt für Landwirtschaft und Umwelt, SG Landwirtschaft des Landkreises Teltow-Fläming. Vertragsänderungen sind binnen eines Monats nach ihrer Vereinbarung anzugeben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die Abt. Liegenschaften weitergegeben.

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Anlagen	Anschr. vom	Eingang Amt 61	relevante Bedenken, Hinweise	Auswertung
14					<p>Seitens des <b>SG Denkmalschutz</b> des Amtes für Bauaufsicht Planung und Denkmalschutz, hier die untere Denkmalschutzbehörde, bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Im Bereich des genannten Vorhabens sind bisher keine archäologischen Funde bekannt. Auch aus baudenkmalpflegerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Es werden Hinweise für den Fall gegeben, dass während der Baumaßnahmen Bodendenkmale entdeckt werden.</p>	Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan
14					<p><b>Sachgebiet Gesundheit:</b> keine Anregungen</p> <p>Hinweis: Es wird mitgeteilt, dass keine langjährigen Erfahrungen mit Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen bestehen. In der Literatur über alternative Stromerzeugung sind gesundheitliche Bedenken nicht bekannt. Zu beachten wäre die Spiegelung des Sonneneinfalls. Deshalb sollte der höchstmögliche Stand der Technik angewendet werden, um die Spiegelung zu mindern.</p>	<p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da eine Beeinträchtigung der mindestens 500 m entfernten Wohnbebauung auf Grund der Himmelsrichtung, der Entfernung und der vorhandenen Vegetation (hohe Bäume) nahezu ausschließen ist, sind aus Sicht der Stadt Luckenwalde keine weiteren Maßnahmen im Vorfeld erforderlich.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Anlagen	Anschr. vom	Eingang Amt 61	relevante Bedenken, Hinweise	Auswertung
14					<p>Die Anlage liegt im Außenbereich am nördlichen Rand der Stadt Luckenwalde. Im Süden der Anlage ist auch Wohnbebauung vorhanden. Eine Testversion (Aufbauwinkel und Modul) könnte hier hilfreich sein, um Beeinträchtigungen durch Spiegelung zu beurteilen.</p>	<p>Im Fall von dennoch entstehenden signifikanten Belästigungen sollte der Vorhabenträger Nachbesetzungmaßnahmen (z.B. Pflanzungen in den „Sichtachsen“) durchführen. Dies wird im städtebaulichen Vertrag geregelt. Weiterhin sind Hinweise der Behörden gemäß § 4 Abs. 3 BauGB zu berücksichtigen.</p>
14					<p><b>Sachgebiet Technische Bauaufsicht:</b> Hinweis: Das Baufeld innerhalb des dritten Sondergebiets enthält keine Zweckbestimmung.</p>	<p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan. Die Flächenfestsetzung bezieht sich nicht auf das festgesetzte Baufeld (überbaubare Grundstücksfläche), sondern auf das gesamte festgesetzte Baugebiet. Insofern ist eine Doppelnennung hier nicht erforderlich.</p>
15	Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung Henning-von-Tresckow-Straße 2 – 8 14467 Potsdam	B-Plan-Entwurf m. Begründung				

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Anlagen	Anschr. vom	Eingang Amt 61	relevante Bedenken, Hinweise	Auswertung
16	Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung Gemeinsame Landesplanungsabteilung Lindenstraße 34 a 14467 Potsdam	B-Plan-Entwurf m. Begründung	08.04.09	14.04.09	Der Bebauungsplan steht in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung.	Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan
17	NUWAB GmbH Puschkinstraße 10 14943 Luckenwalde	B-Plan-Entwurf m. Begründung				
18	Polizeipräsidium Potsdam Schutzbereich Teltow-Fläming Grabenstraße 23 14943 Luckenwalde	B-Plan-Entwurf m. Begründung	18.03.09 (Zentraldienst der Polizei – Kampfmittelbeseitigungs-dienst)	19.03.09	keine konkreten Anhaltspunkte auf das Vorhandensein von Kampfmitteln auf der o.g. Fläche	Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan
19	Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming Regionale Planungsstelle Oderstraße 65 14513 Teltow	B-Plan-Entwurf m. Begründung	Ohne Datum	09.09.2008	Die beabsichtigte Inanspruchnahme der belasteten Rieselfeldflächen am nördlichen Rand des Stadtgebietes von Luckenwalde für die Errichtung eines Solarkraftwerkes entspricht den Erfordernissen einer bedarfsgerechten Regionalplanung.	Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan
20	Staatlicher Munitionsbergungsdienst des Landes Brandenburg Verwaltungszentrum B Hauptallee 116/8 15838 Wünsdorf	B-Plan-Entwurf m. Begründung				
21	Städtische Betriebswerke Luckenwalde GmbH Kirchhofsweg 6 14943 Luckenwalde	B-Plan-Entwurf m. Begründung				
22	Stadt Jüterbog Am Markt 14913 Jüterbog	B-Plan-Entwurf m. Begründung				

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Anlagen	Anschr. vom	Eingang Amt 61	relevante Bedenken, Hinweise	Auswertung
23	Südbrandenburgischer Abfallzweckverband Zum Königsgraben 2 15806 Zossen OT Dabendorf	B-Plan-Entwurf m. Begründung	06.04.09	07.04.09	keine Anregungen.	Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.
24	Gemeindeverwaltung Nuthe-Urstromtal Frankenfelder Straße 10 14947 Nuthe-Urstromtal OT Ruhlsdorf	B-Plan-Entwurf m. Begründung				
25	Verkehrsgesellschaft Teltow-Fläming mbH Forststraße 16 14943 Luckenwalde	B-Plan-Entwurf m. Begründung				
26	Wasser- und Bodenverband „Nuthe“ Trebbiner Straße 18 a 14974 Großbeuthen	B-Plan-Entwurf m. Begründung	19.03.09	25.03.09	keine Einwände	Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan
27	e.dis Energie Nord AG Hauptverwaltung und Regionalbereich Ost Energieversorgung Langewahler Str. 60 15517 Fürstenwalde/Spree	B-Plan-Entwurf m. Begründung				
28	Handwerkskammer Potsdam Charlottenstraße 34 – 36 14467 Potsdam	B-Plan-Entwurf m. Begründung	23.03.09 (Kreishandwerkerschaft Teltow-Fläming)	26.03.09	Keine Einwände	Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Anlagen	Anschr. vom	Eingang Amt 61	relevante Bedenken, Hinweise	Auswertung
29	EMB Erdgas Mark Brandenburg Großbeerenstr. 181-183 14482 Potsdam	B-Plan-Entwurf m. Begründung				
30	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co KG Charlottenstraße 79 / 80 10117 Berlin	B-Plan-Entwurf m. Begründung	25.7.2008 (WGI GmbH)	30.07.2008	Hinweis auf Abstand um Gas-Hochdruckleitungen, Pläne als Anlagen, auf erneute schriftliche Anfrage keine Anregungen geäußert.	Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan. Die gleichlautende Stellungnahme aus dem Verfahrensschritt gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde bereits berücksichtigt. Nach Ablauf der in der erneuten schriftlichen Anfrage gesetzten Frist wird die Stellungnahme als Zustimmung zur Planung gewertet.
31	Ministerium für ländliche Entwicklung, Umwelt- und Verbraucherschutz Heinrich-Mann-Allee 103 14473 Potsdam	B-Plan-Entwurf m. Begründung				
32	Stadt Luckenwalde Amt für Bau- und Beteiligungsverwaltung Markt 10 14943 Luckenwalde	Hinweis auf digitale Unterlagen im Intranet				
33	Stadt Luckenwalde Hochbauamt Markt 10, 14943 Luckenwalde	Hinweis auf digitale Unterlagen im Intranet	6.4.2009 per email	6.4.2009	keine Bedenken und Anregungen	Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan